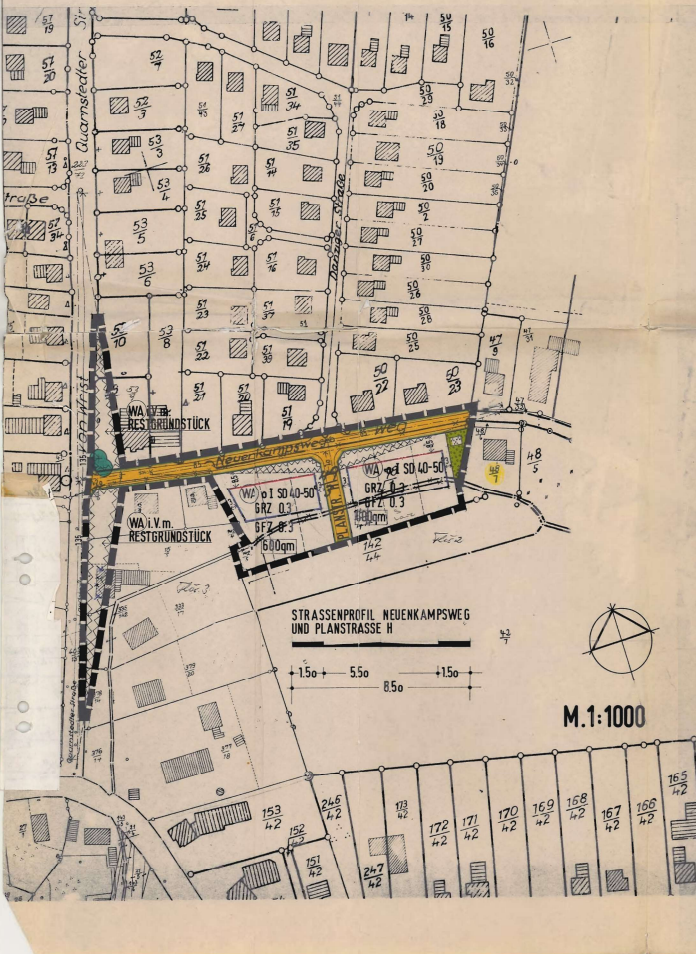


SATZUNG DER GEMEINDE WRIST ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 FÜR DAS GEBIET NEUENKAMP

AUFGUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 18. AUG. 1976 (BUNDESBAUGESETZBLATT I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE WRIST VOM **11. Juni 1982** FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 FÜR DAS GEBIET NEUENKAMP, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

(TEIL A) PLANZEICHNUNG



Festsetzungen (Änderungen normativen Inhalte)		
Grenze des städtlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BBAUG	
WA Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG § 4 BauMVO	
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG	
GRZ z.B.03 Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG § 15, 17, 19, BauMVO	
GFZ z.B. 03 Geschossflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG § 15, 17, 20, BauMVO	
0 Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG	
Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG § 23 BauMVO	
Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG § 23 BauMVO	
SD Satteldach		
40-50 Dachneigung		
600 qm Mind. Grundstücksgröße	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG	
Fahrbahn	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG	
Gehweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG	
Straßenbegrenzungslinien	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG	
Mehrsahl		
Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAUG	
Parkanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAUG	
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBAUG	
Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBAUG	
11. Darstellung ohne Nachbarkontext		
Vorhandene Grundstücksgrenze		
Bei Durchführung der Planung entfallende Grundstücksgrenzen		
In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen		
Flurstücksangabe		
Bei der Durchführung der Planung entfallende bauliche Anlagen		
Sichtdreieck		

(TEIL B) TEXT

- Als Dachbedeckung der geneigten Dächer sind Dachziegel, Betonplatten, Schindeldachbedeckungen und grobwellige, dunkle Metallblechdachbedeckungen zulässig. Pappendeckungen sind bei geneigten Dächern nicht zulässig.
- Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke sind ebenfalls von einer Befestigung über 0,70 m Höhe, gemessen von Fahrbahnkante, freizuhalten.
- Ausnahmen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG § 6
Ausnahmen von den gestalterischen Festsetzungen wie Art des Daches und der Dachneigung können zugelassen werden, wenn diese für Gruppen von mindestens 3 nebeneinander liegenden Grundstücken in gleicher Art beantragt werden.
- Für die Eckgrundstücke der Planstraße II/Neuenkampsweg ist die Anlebung der Grundstücksgrenze nur von der Planstraße II zulässig.

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBAUG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist vom 2.10.1981

Wrist, den 22.10.82

Gemeinde Wrist
[Signature]
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26. Okt 1981 bis 19. Nov 1981 nach vorheriger am 07. Okt. 1981 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Anlegensfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich angelegt.

Wrist, den 21. 06. 1982

Gemeinde Wrist
[Signature]
Bürgermeister

Der katasträmliche Bestand an - 6. Mai 1981 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Itzehoe, den 11. Mai 1981

Katasteramt Itzehoe
[Signature]
Leiter des Katasteramtes

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11. Juni 1982 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist als satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist vom 11. Juni 1982 gebilligt.

Wrist, den 21. Juni 1982

Gemeinde Wrist
[Signature]
Bürgermeister

Die Streichung der vorhandenen drei Verfahrensvermerke wurde aufgrund der Genehmigungsverfügung des Herrn Landrat von 26.08.82 - 601 - 03 - VI - 17 - 79 in Verbindung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung Wrist vom 26.09.1982 vorgenommen.

Kallinghusen, 22.10.1982

Ant Kallinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
[Signature]
I.A.

Verfahrensvermerke wurden entsprechend der Genehmigungsverfügung (Vermerk Nr. 2) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28. Aug. (1982 Nr. 3)ացացրաւ.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.03.80
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Nordfriesische Zeitung vom 25.03.80 erfolgt.
Wrist, den 25.10.82

2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.07.81 ist nach § 2a Abs. 1 Nr. 2 BBAUG 1976/79 von der öffentlichen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Wrist, den 25.10.82

3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.10.81 zur Abgabe ihrer Stellungnahmen aufgefordert worden. (Gesamtzahl der Verfahren gen. § 9 (1) und 2a (6) BBAUG)
Wrist, den 25.10.82

4. Die Gemeindevertretung hat am 30.09.81 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen. Die Begründung ist am 22.10.82
Wrist, den 25.10.82

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.10.81 bis zum 19.11.81 während der Dienststunden im Gemeindeforum in Wrist, Hauptstr. 35 und im Amt Kallinghusen - Land, Hauptstr. 37/11 öffentlich angelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegensfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 27.10.81 in der Nordfriesische Zeitung bekannt gemacht worden.
Wrist, den 25.10.82

6. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie über die Stellungnahmen der Katasteramt entschieden.
Wrist, den 25.10.82

7. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.06.82 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.06.82 gebilligt.
Wrist, den 25.10.82

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 26.08.82 - Nr. 601-03-VI-17-79 mit dem Hinweis gebilligt.
Wrist, den 25.10.82

8. Die Erfüllung der Hinweise wurden durch den Entwurf der Gemeindevertretung vom 28.08.82 erfüllt.
Wrist, den 25.10.82

9. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit gebilligt.
Wrist, den 25.10.82

10. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit gebilligt.
Wrist, den 25.10.82

11. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle bei der der Plan aufgelegt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 21.10.1982 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 15 a Abs. 4 BBAUG) sowie auf Fristigkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 46 BBAUG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 22.10.1982 verbindlich geworden.
Wrist, den 05. November 1982

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 DER GEMEINDE WRIST